

# Hospizverein HORIZONTE e. V.

„Gemeinnütziger Verein zur Förderung der ambulanten und stationären Hospizarbeit“

## §1 Zweck und Ziel

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein hat den Zweck, durch seine Arbeit zur Verbesserung der Situation sterbender und trauernder Menschen beizutragen. Er tut dies, indem er hilfeschuchende Schwerkranke, Sterbende und deren Angehörige begleitet und unterstützt, und die Öffentlichkeit über die Hospizbewegung informiert.

Aktive Sterbehilfe und die Beihilfe zur Selbsttötung lehnt der Verein strikt ab.

Der Verein verfolgt unmittelbar- gemeinnützige- mildtätige- Zwecke im Sinne des –Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Kontakt-Beratungsstellen, konkrete Betreuungsinstitutionen und andere geeignete Einrichtungen betreiben.

## §2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Horizonte. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main einzutragen. Sitz des Vereins ist Hofheim am Taunus. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §3 Mitgliedschaft im Verein

Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten. Über ihren Beitritt entscheidet der Vorstand.

## §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht ruht jedoch, wenn sich ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen in Verzug befindet.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten und an den Veranstaltungen des Vereins mit vollem Rederecht teilzunehmen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Beiträge pünktlich zu entrichten.

## §5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Wunsch, als Mitglied dem Verein beizutreten, ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
2. Der Vorstand entscheidet über den Antrag in angemessener Frist mit einfacher Stimmenmehrheit und teilt das Ergebnis dem Bewerber mit. Im Falle einer Ablehnung kann dieser hiergegen Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, welche endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Er wird nur zu Schluss eines Kalenderjahres wirksam. Dabei ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten.
5. Der Ausschluss erfolgt,
  - a. Wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch gewöhnlichen Brief mit Beitragszahlungen im Rückstand ist;
  - b. Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
6. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorher ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mind. Zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Sie muss innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung hinsichtlich des Ausschlusstermins. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige

Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## §6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages für Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Festsetzung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erfassen.

## §7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

1. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Entstehen dem Vorstand oder den Vereinsmitgliedern Aufwendungen durch ihre Tätigkeit im Verein, so haben sie einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto und Telefon.
3. Die Aufwendungen sind grundsätzlich einzeln nachzuweisen. Mitglieder des Vorstandes können nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtszuschale) erhalten, wenn sie die dafür erforderliche Erklärung abgeben.

## §8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei bis fünf Beisitzern. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder erstreckt sich jeweils auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Ein weiterer Beisitzer, der vom Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus bestimmt wird, nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

### **§9 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere Führung der laufenden Geschäfte, er kann dazu eine hauptamtliche oder nebenamtliche Geschäftsstelle einrichten.

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern

### **§10 Wahl des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden.

### **§ 11 Vorstandssitzungen**

Vorstandssitzungen werden je nach Bedarf einberufen; es sind mindestens vier Sitzungen jährlich abzuhalten.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen drei Tage eine zweite Sitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§12 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung auf andere ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Bestimmung der Grundsätze der Vereinstätigkeit
- Wahl des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entlastung des Vorstands nach Vorlage eines Rechenschaftsberichts sowie Berichts der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Auflösung des Vereins
- Weitere Aufgaben, soweit sich das aus Satzung, Ordnungen oder nach Gesetz ergibt

Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Der jeweilige Versammlungsleiter wird vom Vorstand bestimmt.

### **§13 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Jedes Mitglied hat die Berechtigung zu Einsicht in das Protokoll.

### **§14 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§15 Haftung**

1. *Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.*
2. *Der Vorstand haftet vereinsintern nicht bei leichter Fahrlässigkeit.*

### **§16 Inkrafttreten**

*Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.*

*Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. März 2011 festgelegt.*

Hierfür zeichnet der Vorstand: